



Förderrichtlinien Erneuerbare Energien

vom 15. Dezember 2014

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Förderrichtlinien sind Bestandteil des Energiefondsreglementes und definieren die Förderbereiche, Fördervoraussetzungen und die Förderbeiträge.

Art. 2 Finanzierung

Die Finanzierung ist im Energiefondsreglement definiert.

Art. 3 Beginn der Förderrichtlinien

¹⁾ Diese Förderrichtlinien ersetzen die Förderrichtlinien vom 17. März 2014 und sind gültig ab 1. Januar 2015.

²⁾ Auszahlungen der Förderbeiträge erfolgen vorbehältlich der Annahme des Budgets an der nächsten Bürgerversammlung.

II. Förderbereiche

Art. 4 Photovoltaik

¹⁾ Es werden nur an Anlagen mit einer zu erwartenden Energieproduktion von grösser als 3'000 kWh/Jahren ein Pauschalbeitrag an die Administrationskosten (ENSI, Audit Swissgrid etc.) ausgerichtet.

Für die Förderung gelten die nationalen Bedingungen der Swissgrid.

²⁾ Die produzierte Energie wird grundsätzlich an die Elektra Steinach geliefert. Die Elektra Steinach verpflichtet sich zur Abnahme der Energie (siehe Dokument 'Einspeisevergütung Photovoltaikanlagen'). Eine Lieferung der Energie an einen Dritten ist nach marktwirtschaftlichen Regeln, aber auch eine Eigenverbrauchslösung ist möglich.

³⁾ Die Anlage ist bei der Swissgrid (KEV, Einmalvergütung) inklusive dem Herkunftsnachweis (HKN) anzumelden und nach der Inbetriebnahme beglaubigen zu lassen.

Bei einer Leistung kleiner als 10kW zahlt Swissgrid eine Einmalvergütung. Bei Leistungen zwischen 10kW und 30kW kann zwischen der Einmalvergütung und KEV gewählt werden.

⁴⁾ Die Anlage darf nicht auf Kulturland gebaut werden.

⁵⁾ Wird nach durchgeführter Netzverstärkung die Energieerzeugungsanlage nicht innerhalb eines Jahres realisiert, können dem Anlagenbetreiber die Kosten für die Netzverstärkung verrechnet werden.

Pauschalbeitrag:	wenn Leistung kleiner 30kW	Fr. 500.--
	wenn Leistung grösser-gleich 30kW	Fr. 2'000

Art. 5 Sonnenkollektoren

¹⁾ Für die Förderung gelten die kantonalen Bedingungen. Der Gemeindebeitrag beträgt 50% des Kantonbeitrages mit einer Obergrenze.

²⁾ Für den Antrag muss die Förderzusage der Energieagentur des Kantons St. Gallen vorgelegt werden.

Beitrag:	Einfamilienhaus	50% des Kantons	Maximal	Fr 3'000
	Mehrfamilienhaus	50% des Kantons	Maximal	Fr 5'000

Art. 6 Anschluss an Wärmeverbundnetz und Holzheizung

¹⁾ Es werden Förderbeiträge an Holzheizungen oder für den Anschluss an ein Wärmeverbundnetz geleistet, welches ganz oder grösstenteils CO₂- neutral betrieben wird.

²⁾ Der Anschluss an ein Wärmeverbundnetz oder an eine Holzheizung wird finanziell unterstützt, wenn die Anlage:

- a) das Hauptheizungssystem des Gebäudes ist
und
- b) bei einem bestehenden Gebäude eine vorhandene Öl-, Gas-, Elektrospeicher- oder Holzheizung älter als Jahrgang 2000 ersetzt.

³⁾ Die Holzheizung muss zudem nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz oder einer gleichwertigen Prüfung tragen
und
- b) die Vorschriften der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung einhalten.

Beitrag:	Einfamilienhaus	30% der Investition	Maximal	Fr. 4'000
	Mehrfamilienhaus	30% der Investition	Maximal	Fr. 8'000

Art 7 Erstberatung für KMU

Halbtägige kostenlose Erstberatung für Unternehmungen mit Verbrauch 100'000kWh bis 500'000kWh.

¹⁾ Die Erstberatung umfasst ein Energiegespräch, Begehung Vorort, einige Tips für erste Sparmassnahmen, Hinweise auf spezielle Förderbeiträge des Kantons und Motivation zum Energiecheck.

Infos: www.energieagentur-sg.ch 'Effizienzmassnahmen à la carte'.

Art 8 Energiecheck für KMU

Gilt für Verbraucher 50'000kWh bis 500'000kWh (Strom, Öl, Gas etc.).

- ¹⁾ Diese Förderung wird an einen detaillierteren Energiecheck bezahlt und kann Gebäudetechnik und Produktionsprozesse umfassen.
- ²⁾ Der Energiecheck muss zwingend Effizienz- und Sparvorschläge und Angaben für den Return on Invest der einzelnen Umsetzungsmassnahmen ausweisen. Dem Gesuch ist die Offerte für den Energiecheck beizulegen.
- ³⁾ Es kann pro KMU nur einmal ein Beitrag beansprucht werden.

Beitrag: 30% der Kosten für die Energieanalyse Maximal Fr. 4'000

Art 9 Gebäudesanierung

Bezahlt werden Beiträge an Sanierungen für Gebäude mit Baujahr älter 2000. Für die Förderung gelten die Bedingungen des nationalen Gebäudeprogramms. Mit dem Antrag muss die Kostenzusage des nationalen Gebäudeprogramms eingereicht werden.

Beitrag: 20% des nationalen Gebäudeprogrammes Maximal Fr. 2'000.--

Art 10 Fenstersanierung

Die Fenstersanierung wird durch die Gemeinde nur gefördert, wenn die Fenster nicht im Rahmen des nationalen Gebäudeprogramms mitgefördert werden.

Mit dem Antrag müssen die Offerte und das Datenblatt der Fenster eingereicht werden.

Des Weiteren gelten:

- U-Wert Glas ≤ 0.70 W/m²
- Glasabstandhalter Kunststoff / Edelstahl
- Fenster müssen vor dem Jahr 2000 installiert worden sein.
- Nur Fenster von aktiv beheizten Räumen (z.B. keine Kellerfenster).

Beitrag: 20% der Gesamtinvestition für den Fensterersatz Maximal Fr. 5'000.--

Art. 11 Wärmepumpe

¹⁾ Eine Wärmepumpe wird finanziell unterstützt, wenn die Anlage:

- a) das Hauptheizungssystem des Gebäudes ist und bei einem bestehenden Gebäude eine vorhandene Öl-, Gas-, Elektrospeicher- oder Holzheizung älter als Jahrgang 2000 ersetzt oder
- b) einen Elektroboiler älter als Jahrgang 2000 ersetzt.

²⁾ Zusätzlich muss für die Förderung eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a) der jährliche Stromverbrauch der Wärmepumpe muss selber erneuerbar produziert werden
- b) eine eigene Sonnenkollektoranlage zur Wärmeerzeugungsunterstützung mit einer mindesten Absorberfläche von 5 m² für ein Einfamilienhaus, 10 m² für ein Mehrfamilienhaus

- c) Beteiligung an erneuerbarer Stromproduktion auf Gemeindegebiet in der Höhe des jährlichen Stromverbrauchs der Wärmepumpe
oder
- d) Bezug eines Naturstromproduktes (100% erneuerbare Energie) in der Höhe des jährlichen Stromverbrauchs der Wärmepumpe während der ganzen Betriebszeit der Wärmepumpe.

Beitrag:	Einfamilienhaus	30% der Investition	Maximal	Fr. 4'000
	Mehrfamilienhaus	30% der Investition	Maximal	Fr. 8'000

Art. 12 eMobilität

¹⁾ Finanziell unterstützt werden Elektro-Velos, Elektro-Motorräder und Elektro-Mobile. Der Antrieb darf nur elektrisch sein, der Treibstoff nur aus elektrischer Energie bestehen (keine Mischformen).

²⁾ Der Einkauf muss bei einer Schweizer Verkaufsstelle erfolgen.

³⁾ Die Förderung ist pro Haushalt beschränkt auf 2 eVelos und 1 eMotorrad und 1 eMobile innerhalb 5 Jahren.

⁴⁾ Die Förderung erfolgt nur bei Erstinbetriebsetzung eines Fahrzeugs.

⁵⁾ Zusätzlich muss für die Förderung der eFahrzeuge eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a) Der jährliche Stromverbrauch muss selber erneuerbar produziert werden
- b) Eine eigene Sonnenkollektoranlage zur Warmwasser- oder Heizungsunterstützung
- c) Beteiligung an erneuerbarer Stromproduktion auf Gemeindegebiet in der Höhe des jährlichen Stromverbrauchs
oder
- d) Bezug eines Naturstromproduktes (100% erneuerbare Energie) in der Höhe des jährlichen Stromverbrauchs während der ganzen Eigengebrauchszeit.

⁶⁾ Ergänzende Bedingungen für eMobile

- a) Nur bei Ersatz eines Fahrzeugs mit fossilem Treibstoff, welches mindestens seit 3 Jahren in Eigenbesitz ist.
- b) Das Rechnungsdatum oder Leasingbeginn (Vertrag) und das Datum der Annullation des Fahrzeugausweises muss innerhalb 60 Tagen liegen. Als Beleg gelten Kopien der Rechnung und des abgestempelten Fahrzeugausweises.

⁷⁾ Beiträge

Als Kaufpreis gilt der Netto-Preis der Grundausstattung ohne zusätzliche Optionen und abzüglich dritter Förderbeiträge.

Beitrag:	eVelos	10% des Netto-Preises	Maximal	Fr. 500
	eMotorrad	10% des Netto-Preises	Maximal	Fr. 1'000
	eMobil	10% des Netto-Preises	Maximal	Fr. 5'000

III. Ausrichtung der Beiträge

Art. 13 Grundsatz

Die Ausrichtung ist im Energiefondsreglement definiert.

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am 15. Dezember 2014

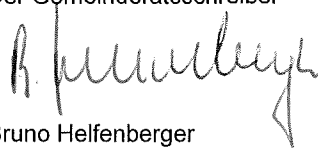
GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident



Roland Brändli

Der Gemeinderatsschreiber



Bruno Helfenberger